



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-44

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

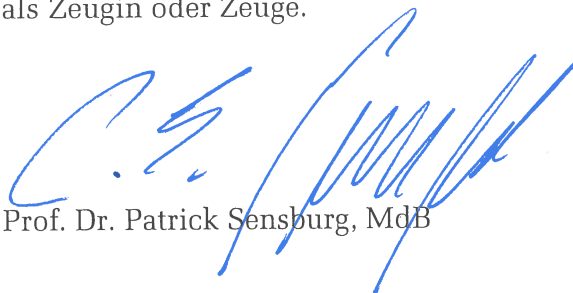
der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die auf Referatsleiterenebene als letzte im Untersuchungszeitraum (Einsetzung des Ausschusses) verantwortlich war für die juristischen Fragen von G10-Anträgen und -Verfahren,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 2. Oktober 2014

und sodann durch die Vernehmung

der benannten Person

als Zeugin oder Zeuge.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB